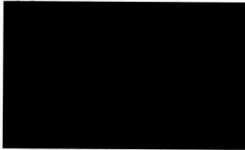




Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe



**Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**

Zuständig: Manuela Reinhardt

Telefon: 04531 / 160-1661

Telefax: 04531 / 160-77-1342

E-Mail: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Elly-Heuss-Knapp- Str. 7,
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 42/213-591-18

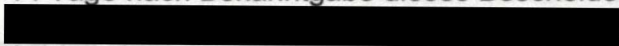
Datum: 17. Juni 2024

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Ihr Antrag vom 26.05.2024 - Kontrollbericht zu La Romantica, Bad Oldesloe [#309716]

Sehr 

auf Ihren Antrag vom 26.05.2024 gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „La Romantica, Ratzeburger Straße 38, 23843 Bad Oldesloe.

Die Informationen umfassen die letzten beiden Termine der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes und die entsprechenden Kontrollberichte. Die Informationen werden Ihnen 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per E-Mail an  zugänglich gemacht. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 26.05.2024 haben Sie per E-Mail einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) versandt.

In Ihrer E-Mail lautet es auszugsweise:

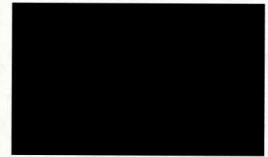
Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:



La Romantica
Ratzeburger Straße 38
23843 Bad Oldesloe



2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

Die Stattgabe Ihres Antrages als auch dessen teilweise Ablehnung beruhen auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die Informationen vorliegen. Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 29.05.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) gegeben.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs.0 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 37. Ed. .5.2022, VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um derartige Verstoß-Daten.

Für Ihren Antrag bedeutet dies konkret, dass ich ihm insoweit stattgebe, als dass ich Ihnen Zugang zu Informationen über die letzten beiden Termine der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des in Rede stehenden Betriebes und über etwaige Beanstandungen im Rahmen dieser Kontrollen sowie eine Herausgabe entsprechender Kontrollberichte für den Fall, dass Beanstandungen vorlagen, gewähren werde.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern 14 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn – der Landrat – erhoben werden. Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manuela Reinhardt'.

Manuela Reinhardt